

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0dba2a76-db07-32d2-95fe-e4535fc0c075>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige Wiederkehrende Prüfungen (TRB 514)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 514
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 3 TRB 514 - Vorbereitung der Prüfungen [\(1\)](#)

**3.1** Der Betreiber vereinbart, soweit erforderlich, mit dem Sachverständigen, welche Vorbereitungen zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen zu treffen sind.

**3.1.1** Zur Durchführung der Prüfschritte ist der Druckbehälter entsprechend vorzubereiten, soweit notwendig zu reinigen. Ummauerungen, Ummantelungen, Wärme- oder Kälte­dämmung und dergleichen sind soweit zu entfernen, wie es für die Durchführung des jeweiligen Prüfschrittes erforderlich ist.

**3.1.2** Für innere Prüfungen ist der Behälter so zu öffnen, daß dem Sachverständigen eine Beurteilung der Druckbehälterwandungen ermöglicht wird.

**3.2** Wird zur Beurteilung der Druckbehälterwand der Druckbehälter befahren oder ist ein Aufenthalt unmittelbar vor Besichtigungsöffnungen erforderlich, so sind vom Betreiber und vom Sachverständigen insbesondere die Bestimmungen des § 47 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) und die Angaben der Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen, (ZH 1/77) zu beachten.

**3.3** Die äußere. Prüfung wird in der Regel am in Betrieb befindlichen Druckbehälter durchgeführt und bedarf daher im allgemeine keiner Vorbereitung.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

